

EHG INFORMIERT - PROJEKT FEUERBESTATTUNG KOLBERMOOR FAKTENCHECK 1 - EMISSIONSGRENZWERTE

Traunstein, 31.07.2019

Der Faktencheck beantwortet Fragen, die häufig zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage gestellt werden.

Frage: Wie hoch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzen bei Feuerbestattungsanlagen?

Die Grenzwerte für Emissionen bei Betrieb einer Feuerbestattungsanlage sind gesetzlich in der Bundes-Immissionsschutzverordnung, kurz BImSchV, geregelt. Die BImSchV ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung und wird im Bundesimmissionsschutzgesetz - kurz BImSchG - erlassen.

Die 27. BImSchV legt die Grenzwerte wie folgt fest:

Kohlenmonoxid - CO - 50 mg/m³ gemessen als Stundenmittelwert
Staub 10 mg/m³ gemessen als Stundenmittelwert
Kohlenstoff - C - gesamt 20 mg/m³ gemessen als Stundenmittelwert
Dioxine und Furane 0,1 ng/m³ angegeben als Summenwert und gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit

Die Einheiten bedeuten:
mg = Milligramm = 1 Tausendstel Gramm
ng = Nanogramm = 1 Milliardstel Gramm

Um diese Zahlen für Sie etwas konkreter erlebbar zu machen, hier ein paar Vergleichszahlen (beruhend auf der für die Feuerbestattungsanlage Kolbermoor geplanten Ofentechnik):

- > Ein Krematorium mit 1.500 Einäscherungen / Jahr (EÄ/a) emittiert im Schnitt so viel Kohlenmonoxid wie sechs Kraftfahrzeuge.
- > 24 Krematorien mit je 1.500 EÄ/a emittieren im Schnitt so viel Staub wie ein einziges Kraftfahrzeug.
- > Acht Krematorien mit je 1.500 EÄ/a emittieren so viel Dioxine und Furane wie die Klärschlammverbrennung einer Stadt wie Weiden in der Oberpfalz.
- > Zwei Krematorien mit je 1.500 EÄ/a emittieren so viel Quecksilber, wie die Klärschlammverbrennung einer Stadt wie Weiden in der Oberpfalz.
- > 300 Krematorien mit je 1.500 EÄ/a emittieren so viel Quecksilber wie das Kohlekraftwerk München Nord.

Grundsätzlich stellen regelmäßige Wartungen der Anlagen - in der Regel halbjährlich - sicher, dass die Grenzwerte zuverlässig eingehalten werden.

So wird die Einhaltung der Emissionswerte überwacht:

- Während des Betriebes der Anlage ist für den Kohlenmonoxid-Messwert für jede aufeinanderfolgende Stunde der Mittelwert zu bilden.
- Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Messbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen. Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die Aufbewahrungspflicht für den Betreiber beträgt fünf Jahre.
- Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist eingehalten, wenn kein Stundenmittelwert nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 den Grenzwert nach § 4 Nr. 1 überschreitet.

EHG Dienstleistung GmbH · Wasserburger Straße 96 · 83278 Traunstein
Thomas Engmann · Geschäftsführender Gesellschafter
info@ehg.bayern · www.ehg.bayern
Telefon +49 861 – 90 98 4-100 · Telefax +49 861 – 90 98 4-129

Astrid Gövert · Nymphenburger Straße 137 · 80636 München
Text und Kommunikation
astrid.goevert@gmx.de
Telefon +49 173 - 38 46 189